

Inhalt			
A: Personalnachrichten	Seite	Seite	
A: Personalnachrichten	161	147. VO zur 4. Änderung der VO zum Schutze der Landschaftsteile „Naturpark Harz“ in den Landkreisen Zellerfeld und Osterode am Harz	175
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	148. 8. VO zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Osterode am Harz	177
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		149. 1. VO zur Sicherung von geschützten Landschaftsteilen im Landkreis Osterode am Harz	183
143. VO über das Naturschutzgebiet „Auflandeteich Groß Bülden-Adenstedt“, Gemeinde Ilsede und Gemeinde Lahstedt im Landkreis Peine	161	150. Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Münden (Innenstadt) anl. des Stapelmarktes (Handwerks- und Handelstag) am 28. 10. 1984	187
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		151. VO zur Änderung der VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel	187
144. VO über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den Städten Königslutter, Schöningen und den Samtgemeinden Heeseberg und Nord-Elm, Landkreis Helmstedt	163	152. 1. Änderung der Satzung der Stadt Göttingen über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösesatzung)	188
145. VO zur Zweiten Änderung der VO zum Schutze der Landschaftsteile „Naturpark Harz“ in den Landkreisen Zellerfeld und Osterode am Harz	167	153. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Göttingen (Kanalbenutzungsgebührensatzung)	188
146. VO über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Gebiet des ehemaligen Landkreises Blankenburg, Anteil Landkreis Osterode am Harz) im Bereich der Samtgemeinde Walkenried und des Gemeindefreien Gebietes Harz und über die 3. Änderung der VO zum Schutze der Landschaftsteile „Naturpark Harz“ in den Landkreisen Zellerfeld und Osterode am Harz	167	154. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 1984	189
		155. Bekanntmachung der Stadt Göttingen	190
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Versetzt:

Abteilungsleiter Dr. Schnöckel von der Bezirksregierung Weser-Ems an das Haus.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Rektor Düker – Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Adelebsen – zum Realschulleiter.

Übertragen:

Studiendirektor Meyer – Berufsbildende Schulen II in Braunschweig – der Dienstposten des ständigen Vertreters des Schulleiters an dieser Schule.

Versetzt:

Studiendirektor Döring vom Staatl. Studienseminar Salzgitter an das Gymnasium Salzgitter-Bad und ernannt zum Oberstudiendirektor.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektor Anders – Grundschule Grasleben – mit Ablauf des Monats Juli 1984.
Rektor Klose – Grund- und Hauptschule Groß Schwülper – mit Ablauf des Monats Juli 1984.
Rektor Rähmer – Gebrüder-Grimm-Schule Wolfsburg – mit Ablauf des Monats Juli 1984.
Rektorin Röhrich – Hermann-Nohl-Schule in Göttingen – mit Ablauf des Monats Juli 1984.
Sonderschulleiter Ganneck – Sonderschule Langelsheim – mit Ablauf des Monats Juli 1984.
Studiendirektor Freund – Gymnasium Braunlage – mit Ablauf des Monats Juli 1984.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

143.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Auflandeteich Groß Bülden- Adenstedt“, Gemeinde Ilsede und Gemeinde Lah- stedt im Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Auflandeteich Groß Bülden-Adenstedt“ zwischen dem Ortsteil Groß Bülden der Gemeinde Ilsede und dem Ortsteil Adenstedt der Gemeinde Lahstedt im Landkreis Peine wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung einer ehemaligen Bodenentnahmestelle, die sich zu einem Feuchtgebiet mit Flachwasserbereichen für die hier typische Tier- und Pflanzenwelt entwickelt hat.

(2) Für die Wissenschaft sowie für die Natur- und Heimatkunde ist die Entwicklung der Neubesiedlung eines ehemaligen Industriegewässers durch Tiere und Pflanzen von Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Auflandeteich Groß Bülden-Adenstedt“ hat eine Größe von ca. 50 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Böschungskanten, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Peine und den Gemeinden Ilsede und Lahstedt. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) den Auflandeteich über die Höhe NN + 74,50 m anzustauen
- b) den Teich mit Wasserfahrzeugen einschl. Surfbrettern zu befahren oder darin zu baden
- c) das Gelände mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören; Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Zulässig bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- b) die Ausübung des Angelsports vom nördlichen und westlichen Ufer aus innerhalb des durch Grenzpfosten gekennzeichneten Uferbereiches.
- c) das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen
- d) die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können gemäß § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. Juli 1984
507.22221-BR 59

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

144.

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in den
Städten Königslutter, Schöningen und den Samt-
gemeinden Heeseberg und Nord-Elm,
Landkreis Helmstedt,
vom 29. 05. 1984**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes – NNatG – vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bornum, Königslutter, Lelm, Sunstedt (Stadt Königslutter), Esbeck, Schöningen (Stadt Schöningen), Wobeck (Samtgemeinde Heeseberg), Rübke, Warberg (Samtgemeinde Nord-Elm), wird zum Landschaftsschutzgebiet „Elm“ – HE 16 – erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Fortsetzung auf S. 166